

Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche
Rechtswissenschaft.

Bd. 20, 1861, S. 97 - 97

Das Holsten-Gericht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

IV.

Ueberreste alten Gerichtsverfahrens.

1.

Das Holsten-Gericht *).

Am 28. November 1858 wurde ein Holsten-Gericht (Dingvogteigericht) abgehalten im Amt Neu-Münster in Holstein. Die öffentlichen Blätter enthielten darüber Folgendes:

„Drei schlichte Bauern, Dingvögte betitelt (eine erbliche Würde) als die eigentlichen Richter, nebst 16 bäuerlichen, vom königl. Amt dazu designirten Beisitzern bilden das Gericht und sprechen das Urtheil. Es ist bekannt, daß der alten Holsten Dinggericht unter freiem Himmel abgehalten wurde und noch jetzt sieht man hier und da solche Orte von Eichen umgeben und überschattet. Das heutige Gericht fand im Saale eines Gasthofes statt; sehr viel von der alten heiligen Würde geht leider durch solche Vertlichkeiten verloren, Die drei Dingvögte, zwei derselben mit Speeren bewaffnet, die mit schwarzem Flor bekleidet waren, der dritte, oberste, umgürtet mit einem langen Schwerte, an dessen Handgriff das Symbol des Kreuzes sich befand, saßen in der Mitte des großen Saales, umgeben von ihrem würdigen bäuerlichen Beirath; in kurzer Entfernung hatte der königliche Amtmann und Actuar, letzterer in der Eigenschaft als Protokollführer, Platz genommen. Nachdem die Sige eingenommen waren, erhoben sich die drei Dingvögte, der erste mit entblößtem Schwerte und versicherte laut und feierlich in der alten Holsten plattdeutschen Sprache, für Viele wohl kaum noch verständlich, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, nach Holsten Art, treu und schlicht. Nachdem Kläger und Beklagter gehört, traten Richter und

*) Vgl. die Mittheilungen über deutsches Gerichtsverfahren bei dem Landgericht des Amtes Hoya im 17. Jahrhundert von Oppermann in dieser Zeitschrift Bd. XI. S. 66 f.